

Durchführungsbestimmungen

der Lichtgemeinschaft(LGM) der Kleingartenanlage Am Freibad e.V.

Vorwort:

Mit **-DETAIL-** gekennzeichnete Textstellen sind in der Anlage zu den Durchführungsbestimmungen aufgeführt. Es sind Festlegungen, die geändert wurden bzw. geändert werden können.

Geplante Wartungsarbeiten an nicht spannungsführenden elektrischen Anlagen (z.b. Anstricharbeiten, Erdarbeiten u.ä.) werden im Rahmen der VMI-Einsätze durchgeführt. Bei Netzausfall können kurzfristige Arbeitseinsätze festgelegt werden, denen sich kein Mitglied entziehen darf. Im Verhinderungsfall ist Ersatz zu stellen oder eine finanzielle Entschädigung von **-DETAIL-** zu zahlen.

1. Für die Wartung und Instandhaltung des gesamten Kabelnetzes der LGM (Übergabestellen der Bewag bis zum Fußkontakt der Sicherungselemente auf der Zählertafel, einschließlich Zähler) wird von jeder Parzelle jährlich ein Unkostenbeitrag von **-DETAIL-** erhoben, der mit der Jahresabrechnung eingezogen wird.
2. Die Berechnung des Elektroenergieverbrauches erfolgt durch die **-DETAIL-** auf der Grundlage der gesetzlichen Durchführungsbestimmungen, die mit den Abrechnungen zugesendet werden. Die Lichtgemeinschaft muß, um diesen Betrag begleichen zu können, von den Mitgliedern einen höheren Betrag fordern (Cent/kWh), damit die Leistungsverluste ausgeglichen werden können.
3. Die Elektroanlagen der LGM sind in einem Abstand von 10 Jahren, durch einen zugelassenen Elektrofachbetrieb zu überprüfen. Die Elektroenergiezähler auf den Parzellen sind in einem Zeitraum von 10 Jahren zu wechseln.
4. Der Verwaltungsaufwand (Büromaterial, Kontoführung, PC-Programm, Briefmarken, Mahnungen, Telefongespräche und Aufwandsentschädigungen) muß von jedem Mitglied anteilmäßig getragen werden. Die Kosten werden gesondert als Nachweis aufgeführt. **-DETAIL-**
5. Die Bestimmungen zur Kassierung der Beiträge werden im Anhang gesondert aufgeführt.
6. Die Zahlungen für die Energie sind grundsätzlich unter Angabe der Parzellenummer auf das Konto der LGM einzuzahlen. **-DETAIL-**
7. Eine Trennung vom Energienetz erfolgt, wenn nach Mahnung der ausstehende Betrag nicht in der angegebenen Frist gezahlt, oder ein Zutritt zur Parzelle zum erfassen des Zählerstandes nicht ermöglicht wird. Der Termin der Trennung vom Energienetz wird schriftlich mitgeteilt.
8. Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme nach einer Trennung vom Energienetz regeln sich nach den Bestimmungen des Energielieferanten und sind sofort auf das Konto der Lichtgemeinschaft einzuzahlen. **-DETAIL-**
9. Wer Elektroenergie an Nichtmitglieder der LGM oder an zeitweilig vom Energienetz getrennte Abnehmer abgibt, zahlt ein Bußgeld, in Höhe von **-DETAIL-**.
Bei Nichtbezahlung wird der Abnehmer vom Energienetz getrennt.

10. Bei Erweiterung der bestehenden elektischen Anlagen in den Gebäuden ist ein Genehmigungsantrag über Art und Umfang an die Lichtgemeinschaft zu stellen. Die Arbeiten sind nur durch Fachpersonal mit Berechtigung für die Errichtung elektrischer Anlagen auszuführen.
11. Bei Störungsfällen ist einer der dafür berechtigten Personen der LGM zu informieren. Berechtigte Personen sind: **-DETAIL-**
12. Die Anlagenteile des Kabelnetzes (Übergabestellen des Energielieferanten bis zum Fußkontakt Sicherungselemente auf der Zählertafel) werden verplombt. Das Entfernen der Plomben ist nur dem unter Punkt 12 (13) berechtigten Personenkreis gestattet. **-DETAIL-**
13. Die Durchführungsbestimmungen treten mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 05.05.2001 in Kraft.

Anlage zu den Durchführungsbestimmungen

Stand : Juli 2010

- Punkt 1. Aktueller Betrag - 7,55 € je Stunde
Punkt 2. Aktueller Jahresbetrag - 12.00 €
Punkt 3. Versorger ist die Vattenfall GmbH, die monatlich eine Abrechnung erstellt. Aus dieser Abrechnung wird der Preis Cent/kWh errechnet.
Punkt 5. Die Kosten werden bei der Revision überprüft.
Punkt 7. Aktuelle Kontoverbindung
Berliner Sparkasse
BLZ 100 50000
Kto. Nr. 1633 310 430
Punkt 8. **Anpassung der Gebühren zum Ab- und Anklemmen von Parzellen an das Lichtnetz.**
Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Satzung der Lichtgemeinschaft, Punkt 9 richten sich die Gebühren nach den Bestimmungen des Energielieferanten.

Vattenfall, der jetzige Energielieferant erhebt z.Z. folgende Beträge:

Ausschaltkosten (Abklemmen): 49,55 €
Wiedereinschalten (Anklemmen) : 73,06 €
Gesamtbetrag : 122,61 €

Es wird beantragt, die Kosten für An- und Abklemmen mit 122,61 € festzusetzen. Begründete Ausnahmen im Einzelfall können durch den Leiter Lichtgemeinschaft oder dem Vorstand der KGA am Freibad e.V. festgelegt werden. Die Änderung tritt in Kraft, wenn die Übergabe der Satzung an die Parzellen erfolgt. Die Übergabe der Satzung ist für den Zeitraum Juli 2010 geplant.

Beschluß der Mitgliederversammlung am 2.05.2010:

Anwesend: 78 Mitglieder
Antrag bestätigt: 76 Mitglieder
Gegenstimmen: 2 Mitglieder
Stimmenthaltungen: 0 Mitglieder

Zahlungen, wenn die Parzelle innerhalb von 2 Jahren mehrmals vom Lichtnetz getrennt wird:

Wird eine Parzelle innerhalb von 2 Jahren mehrmals vom Lichtnetz getrennt, wird festgelegt, daß die Parzelle erst dann wieder angeklemt wird, wenn alle noch ausstehenden Zahlungen bis zur nächsten Abrechnung sowie die An- und Abklemmkosten auf das Konto der Lichtgemeinschaft eingezahlt wurden. Begründete Ausnahmen im Einzelfall können durch den Leiter Lichtgemeinschaft oder dem Vorstand der KGA am Freibad e.V. festgelegt werden.

Beschluß der Mitgliederversammlung am 2.05.2010:

Anwesend: 78 Mitglieder
Antrag bestätigt: 78 Mitglieder

Gegenstimmen: 0 Mitglieder
 Stimmenthaltungen: 0 Mitglieder

Punkt 9. Aktueller Betrag - 50,36 €

Punkt 12. Aktuell 2013
 Gartenfreunde, die berechtigt sind, Sicherungen zu wechseln.
 Die Namen dieser Gartenfreunde werden per Aushang bekanntgegeben.

Punkt 13. Aktuell
 Gartenfreund Lehmann Elbeweg, Parzelle 72,
 Gartenfreund Bandow Elbeweg, Parzelle 41
 Gartenfreund Sembach Elbeweg, Parzelle 78
 Gartenfreund Asbahr Moselweg, Parzelle 185

Anhang zur

Kassierung der Beiträge zur Energieversorgung KGA Am Freibad e.V., Lichtgemeinschaft

Vorwort:

Mit **-DETAIL-** gekennzeichnete Textstellen sind in der Anlage zur Kassierung aufgeführt. Es sind Festlegungen, die geändert wurden bzw. geändert werden können

1. Jahresabrechnung

Jedes Mitglied der LGM erhält eine Jahresabrechnung über den Energieverbrauch und die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen. Der auf der Jahresabrechnung ausgewiesene Energiebetrag ist 6 Wochen nach Ausstellung der Jahresabrechnung bzw. 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Einsprüche gegen die Abrechnung sind innerhalb dieser Frist geltend zu machen.

2. Ratenzahlung

Die Ratenzahlung des Abschlages erfolgt entsprechend den auf der Jahresabrechnung festgesetzten Beträgen und Zahlungsterminen. (Am letzten Tag des Monats muß die Zahlung dem Konto der LGM gutgeschrieben sein!) .

3. Einzugsermächtigung

Die Zahlungsverpflichtung kann im Einzugsverfahren (NEU SEPA-Lastschriftmandat) erfolgen. Die Erteilung der Lastschrifttermächtigung erfolgt schriftlich und gilt für alle Zahlungen, die nach der Erteilung des Lastschriftmandates anfallen. (Dazu gehört auch der Betrag der Jahresabrechnung).

4. Zahlungserinnerungen, Mahnungen und Sperrungen

Zu den in der Jahresabrechnung festgelegten Terminen wird geprüft, ob durch das Mitglied alle

bisherigen Zahlungen erfolgt sind. Wenn Zahlungsrückstände bestehen, wird an das betreffende Mitglied eine kostenpflichtige Zahlungserinnerung gesandt, in der eine Frist von 2 (zwei) Wochen nach Erstellung der Zahlungserinnerung zur Begleichung der Zahlung gesetzt wird. Ist nach Ablauf dieser Frist weiterhin ein Zahlungsrückstand festzustellen, erfolgt per Einschreiben eine letzte kostenpflichtige Mahnung mit der Mitteilung, dass 14 Tage nach Versand des Einschreibens die Sperrung des Elektroanschlusses erfolgt. Wird festgestellt dass einem Mitglied mehr als 3 Mahnungen in einem Zeitraum von 2 Jahren zugesandt wurden, wird per Einschreiben nur eine kostenpflichtige Mahnung zugesandt, in der mitgeteilt wird, dass 14 Tage nach Zustellung des Einschreibens die Sperrung des Elektroanschlusses erfolgt.

Können vorgenannte Schreiben dem Mitglied durch die Post nicht zugestellt werden, kann durch den Vorstand eine sofortige Sperrung des Elektroanschlusses veranlasst werden.

Änderungen siehe **-DETAIL-**

Anlage zur Kassierung

Stand : Juli 2010

Punkt 4. Mitgliederversammlung vom 20.04.2002

Durch säumige Zahler werden immer wieder Fehlbeträge erzeugt. Deshalb möchten wir die Einführung von Mahngebühren vorschlagen. Vorschläge über die Höhe und dem Zeitpunkt von Mahngebühren trägt im Anschluss der Gartenfreund Groth vor. Die Mahngebühren werden für Reparaturkosten zur Verfügung gestellt.

Für säumige Zahler werden Mahngebühren wie folgt erhoben:

Für die 1. Mahnung 0,00 € nur Porto, 2. Mahnung 2,00 €, 3. Mahnung 5,00 €, ab der 4. Mahnung 10 €, wobei die Anzahl der Mahnungen in einem Zeitraum von 2 Jahren zugrunde gelegt wird.

Beschluss der Mitgliederversammlung:

1. Einführung von Mahngebühren für säumige Zahler von Elektroenergie einstimmig angenommen.

dafür 68

Gegenstimmen 0

Stimmhaltungen 0

Mitgliederversammlung vom 28.05.2006

Die Lichtgemeinschaft stellt den Antrag, die Durchführungsbestimmungen unter Punkt 4 (Zahlungserinnerungen, Mahnungen und Sperrungen) wie folgt zu ändern:

Für säumige Zahler werden Mahngebühren wie folgt erhoben:

Für die 1. Mahnung 0,00 € nur Porto, 2. Mahnung 2,00 €, 3. Mahnung 5,00 €, 4. Mahnung 10,00 €, 5. Mahnung 15,00 €, ab der 6. Mahnung 20,00 €, wobei die Anzahl der Mahnungen in einem Zeitraum von 2 Jahren zugrunde gelegt wird.

Die Mahngebühren werden dem Reparaturkonto der LGM gutgeschrieben.

alt:

Für säumige Zahler werden Mahngebühren wie folgt erhoben:

Für die 1. Mahnung 0,00 € nur Porto, 2. Mahnung 2,00 €, 3. Mahnung 5,00 €, ab der 4. Mahnung 10,00 €, wobei die Anzahl der Mahnungen in einem Zeitraum von 2 Jahren zugrunde gelegt wird.

Die Mahngebühren werden dem Reparaturkonto der LGM gutgeschrieben.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.